

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Johannes Remmel MdL

19. Januar 2011

Seite 1 von 1

An den
Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl
Herrn Franz-Josef Niehues
Postfach 1109
48713 Rosendahl

Aktenzeichen IV-2-422.10.02
bei Antwort bitte angeben

Herr Buch

Telefon 0211 4566-313

Telefax 0211 4566-

thomas.buch@mkulnv.nrw.de

Resolution des Rates der Gemeinde Rosendahl zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

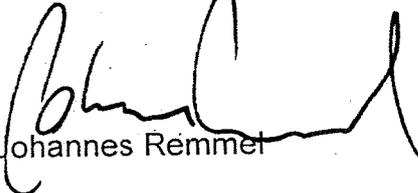
Sehr geehrter Herr Niehues,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.12.2010, mit dem Sie mir die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 22.12.2010 beschlossene Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zugeleitet haben.

Die Kernforderungen dieser Resolution stehen im Einklang mit dem im Koalitionsvertrag von NRW-SPD und Bündnis90/Die Grünen NRW festgeschriebenen Ziel, bei der anstehenden Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch den Bund die Verantwortung für die Abfallentsorgung als Teil der Daseinsvorsorge ebenso bei den Kommunen zu belassen wie die Einführung einer Wertstofftonne. In diesem Sinne hat sich mein Haus daher auch gegenüber dem Bundesumweltministerium positioniert.

Zu Ihrer Information habe ich meinem Schreiben eine Kopie dieser Stellungnahme vom 15.09.2010 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 72
(Messe) Haltestelle Frankenplat



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

nur per E-Mail

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

15.09.2010
Seite 1 von 6

Aktenzeichen IV-2
bei Antwort bitte angeben

Herr Buch
Telefon 0211 4566-313
Telefax 0211 4566-388
thomas.buch@munlv.nrw.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Es ist festzustellen, dass in den Entwurf bereits einige Anregungen, die die Länderanhörung ergeben hat, übernommen wurden und weitere, positiv zu bewertende Änderungen zu vermerken sind.

So ist aus hiesiger Sicht insbesondere zu begrüßen, dass das Instrument der Pflichtenübertragung von Entsorgungsträgern auf Dritte künftig entfallen soll. Auch die Änderung bei den Maßgaben zur Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen trägt dem Votum der Länder Rechnung, die im Arbeitsentwurf noch vorgesehene eigenständige Pflicht, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen, zu streichen, belässt dennoch ausreichend Spielraum, erforderlichenfalls ein solches Programm aufzustellen. Die vorgesehenen Regelungen für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit der Differenzierung zwischen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, dienen der Vollzugserleichterung und werden ebenfalls befürwortet. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Regelungen einer behördlichen Durchgriffsbefugnis gegenüber Entsorgungsbetrieben wird unterstützt.

Gleichwohl bleiben aus hiesiger Sicht einige Punkte, um deren Berücksichtigung in den weiteren Gesetzesberatungen gebeten wird:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Abfallhierarchie, Heizwertkriterium

Seite 2 von 6

Die vorgesehene Umsetzung der fünf-stufigen Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie, die die prinzipielle Rangfolge als Grundsatznorm übernimmt und lediglich die drei Grundstufen des geltenden Rechts als strikte Grundpflichten beibehalten soll, wird zwar auch weiterhin grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Der nunmehr jedoch auch innerhalb der drei Verwertungsoptionen vorgesehenen „Flexibilisierung“ insbesondere beim Heizwertkriterium für die Zeit, bis für bestimmte Abfälle Vorrang- bzw. Gleichrangregelungen durch Verordnung getroffen werden, kann hingegen nicht zugestimmt werden. Eine solche Regelung würde es faktisch in das Belieben des Abfallerzeugers oder -besitzers stellen, zunächst in jedem Einzelfall die ihm jeweils am vorteilhaftesten erscheinende Verwertungsart zu wählen, was erfahrungsgemäß zur Folge haben dürfte, dass die kostengünstigste und nicht die ökologisch vorteilhafteste Verwertungsart gewählt würde. Da dies in der Praxis überwiegend die „sonstige Verwertung“ sein dürfte, wäre ein Vorrang der stofflichen Verwertung oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung für zahlreiche Abfälle kaum durchsetzbar. Auf jeden Fall wären Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten in zahlreichen Einzelfällen vorprogrammiert, eine zufriedenstellende Überwachung wäre durch die zuständigen Behörden kaum zu leisten. Hierdurch wäre dem Gedanken des Klima- und Ressourcenschutzes in keiner Weise angemessen Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus hiesiger Sicht vertretbar, wie im Arbeitsentwurf vorgesehen, einen fixen Heizwert von 11.000 kJ/kg vorzusehen, wobei noch deutlicher herausgestellt werden sollte, dass bei einem Unterschreiten des vorgesehenen Heizwertes eine energetische Verwertung auch dann ausgeschlossen ist, wenn eine stoffliche Verwertung nicht in Betracht kommt, weil sie z.B. technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder sonst unzulässig ist. In diesem Zusammenhang wird auch darum gebeten, möglichst zeitnah, noch vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch das Bundeskabinett darzulegen, für welche Abfallströme und mit welchem Zeithorizont Vorrang- bzw. Gleichrangregelungen im Verordnungswege getroffen werden sollen.



Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft - Verwertungsquoten

Seite 3 von 6

In der Gesetzesbegründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die von Ihnen vorgesehenen Verwertungsquoten, die über die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie hinausgehen, aus abfallwirtschaftlicher Sicht eine weitgehende Festschreibung des Status Quo darstellen, hinter den nicht zurückgefallen werden sollte.

Da für Bau- und Abbruchabfälle derzeit nicht absehbar ist, inwieweit künftig die Maßgaben des Wasserrechts strengere Anforderungen an deren Verwertung stellen und dies zu einer unerwünschten Konkurrenz unterschiedlicher Umweltziele führen könnte, erscheint es akzeptabel für diesen Bereich, wie von Ihnen vorgesehen, eine Quote von 80% vorzugeben.

Das gilt jedoch nicht für die Recyclingquoten, die für den Siedlungsabfallbereich vorgeschlagen werden. Vor dem Hintergrund, dass Sie, wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, davon ausgehen, dass schon im Jahre 2008 bereits 64 % aller Siedlungsabfälle recycelt worden sind und die vorgesehene Anhebung gegenüber der Abfallrahmenrichtlinie damit aus abfallwirtschaftlicher Sicht lediglich eine Übernahme des Status Quo darstellt, erscheint ein Ziel, das für das Jahr 2020 eine Quote von lediglich 65% vorgibt, wenig ambitioniert. Das Bestreben, eine verbesserte Förderung des Recyclings, eine deutliche Steigerung der Rohstoffsicherung und eine erhebliche Verbesserung der Ressourceneffizienz zu erreichen, lässt es geboten erscheinen, die Mindestquote auf 80 % anzuheben.

Als eindeutig falsches Signal ist die gegenüber dem Arbeitsentwurf erfolgte Abschwächung der Verpflichtung zur Erfüllung der Quoten in eine Soll-Vorgabe zu bewerten. Hier sollte es bei der stringenteren Formulierung aus dem Arbeitsentwurf bleiben.

Aufgabenteilung zwischen privaten Entsorgern und ö.r.E.

Ihre Absicht, die Reichweite der Überlassungspflichten auch im Hinblick auf getrennt bereitgestellte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu verändern, wird von hier auch weiterhin unterstützt. Ihre Ausführungen in der Ge-



setzesbegründung insbesondere zur europarechtlichen Zulässigkeit der einschlägigen Regelungen werden insoweit mitgetragen. Seite 4 von 6

Auch die vorgesehene Maßgabe, dass gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen künftig spätestens einen Monat vor ihrer beabsichtigten Aufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen sind, wird für sinnvoll erachtet. Ob in diesem Zusammenhang jedoch eine Regelung in Betracht kommt, wonach die zuständige Behörde oder ihr Träger mit den Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht betraut sein darf, begegnet hingegen Bedenken und bedarf aus hiesiger Sicht noch einer vertieften Prüfung, die auch im Rahmen der Ressortabstimmung auf Bundesebene erfolgen sollte.

Nicht mitgetragen werden können die gegenüber dem geltenden Recht vorgesehenen Änderungen bezüglich gewerblicher Sammlungen. In dieser Frage hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.06.2009 (7 C 16/08) nach jahrelanger Rechtsunsicherheit nunmehr die notwendige Klarheit geschaffen und zutreffend herausgestellt, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kein Einfallstor zur Etablierung paralleler privater Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen beim Hausmüll schaffen wollte. Mit der gewünschten Deutlichkeit hat das Gericht entschieden, dass überwiegende öffentliche Interessen gewerblichen Sammlungen nicht erst bei Existenzgefährdung des kommunalen Entsorgungssystems entgegenstehen, sondern schon bei mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und hat dies an Beispielen aus der Praxis auch hinreichend verdeutlicht.

Damit hat das Gericht die insbesondere für den Gesetzesvollzug notwendige Konkretisierung des Terminus entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen auf der Grundlage geltenden Rechts vorgenommen. Es besteht keine Veranlassung, diesen Streit durch neue Formulierungen im Gesetz erneut zu entfachen, zumal sich das Bundesverwaltungsgericht aus hiesiger Sicht mit der Frage, ob seine Auslegung im Einklang mit dem Grundgesetz und mit dem Gemeinschaftsrecht steht; in ausreichendem Umfang auseinandergesetzt hat. Da die nunmehr im Referentenentwurf vorgesehene weitergehende Konkretisierung entgegenstehender öffentlicher Interessen die klaren Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts relativieren könnte und we-



nig geeignet erscheint, neuerlichen Auslegungsproblemen entgegenzuwirken, sollte es insoweit bei den Regelungen des geltenden Rechts bleiben. Auch bei den Begriffsbestimmungen wäre vor diesem Hintergrund klarzustellen, dass eine gewerbliche Sammlung eine Sammlung verwertbarer Abfälle zum Zweck der Einnahmeerzielung ist, die unentgeltlich erfolgt und auf freiwilliger Basis beruht.

Einführung einer Wertstofftonne

Die im Referentenentwurf enthaltene Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Wertstofftonne, die der gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen dienen kann, lässt die Klärung der Entsorgungsverantwortlichkeit offen. Hier sprechen wir uns dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Option vorzusehen, die einheitliche Wertstofftonne unter kommunaler Regie zu betreiben. Die Zuständigkeit der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen gewährleistet die nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge zu erbringende Entsorgungssicherheit. Dies dient nicht nur der europarechtlich gebotenen Umsetzung des Vorrangs der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen, sondern auch einer bürgerfreundlichen, haushaltsnahen Ausgestaltung der Wertstoffsammlung. Vor dem Hintergrund, dass spätestens ab dem 1. Januar 2015 die Fraktionen Papier, Glas, Kunststoff und Metall getrennt zu sammeln sind, wobei nicht zwischen Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen unterschieden wird, sollte vermieden werden, dass es zu einer Teilung zwischen privat-rechtlich organisierten Sammlungen von Verpackungsabfällen und den unter kommunale Zuständigkeit fallenden Sammlungen von gleichartigen oder auf gleichem Wege zu verwertenden Erzeugnissen kommt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verfügen über die notwendige Erfahrung, um diese Aufgabe im Sinne einer umweltorientierten Recyclingwirtschaft zu erledigen.

Das europäische Recht steht einer solchen Aufgabenzuweisung aus hiesiger Sicht nicht entgegen. Das folgt sowohl aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der das Abholen und Behandeln von Haushaltsabfällen als eine im Allgemeininteresse liegende



Aufgabe ansieht, als auch aus dem Vertrag von Lissabon, der insgesamt die institutionelle Stellung der Kommunen in der EU und den Gestaltungsspielraum der Mitgliedsstaaten bei der Ausgestaltung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse stärkt. Auch das europäische Parlament hat die durch den Lissabonner Vertrag gestärkte Bedeutung der Kommunen und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht zuletzt durch Annahme des Rühle-Berichts am 18.05.2010 anerkannt.

Seite 6 von 6

Getrennthaltungspflichten

Wie schon in der Anhörung zum Arbeitsentwurf von Länderseite vorgetragen, genügen die Anforderung des § 9 an die Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und an das Vermischungsverbot nicht den Anforderungen an eine Abfallwirtschaft, die an dem Ziel ausgerichtet ist, den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Nach wie vor ist zu kritisieren, dass das Vermischungsverbot, ebenso das Entmischungsgebot zu stark relativiert werden soll. Eine Erweiterung des Vermischungs- und Verdünnungsverbots auf Abfälle zur Beseitigung erscheint ebenso geboten, wie die Einführung eines Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes für den Fall, dass gegen ein Vermischungsverbot verstoßen oder eine Anordnung zur Entmischung nicht befolgt wird.

An der Anhörung am 20.09.2010 wird der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Buch